

# Reglement über die Vergabe des Medienpreises und über die Förderaktivitäten der SRG Zentralschweiz

Gemäss den Statuten der SRG Zentralschweiz vom 30. April 2016, Artikel 11

## 1. Medienpreis der SRG Zentralschweiz

### 1.1. Zweck des Medienpreises

Die SRG Zentralschweiz (SRG.Z) würdigt ausserordentliche kulturelle oder journalistische Leistungen in den Medien sowie medienpädagogisch oder medienwissenschaftlich hervorragende Arbeiten mit dem Medienpreis.

### 1.2. Preisträger / Preisträgerin

Die Preisträgerin bzw. der Preisträger ist in der Zentralschweiz wohnhaft, stammt aus der Zentralschweiz oder die zu würdigende Arbeit ist auf die Zentralschweiz ausgerichtet. Der Preis kann auch einer Gruppe zugesprochen werden.

### 1.3. Ausschreibung

Die SRG Zentralschweiz schreibt den Medienpreis alle drei bis vier Jahre öffentlich aus.

### 1.4. Preisjury

1.4.1 Die Preisjury setzt sich wie folgt aus fünf Mitgliedern zusammen:

- Vizepräsident/-in (von Amtes wegen),
- Ressortverantwortliche Marketing (von Amtes wegen),
- ein Mitglied der Kerngruppe des Ressorts Inhalt,
- zwei unabhängige Fachleuten aus der Zentralschweizer Kultur- oder der Medienszene.

1.4.2 Die drei zu wählenden Mitglieder der Preisjury werden auf Vorschlag des Vizepräsidiums vom Vorstand der SRG.Z für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit eines Mitglieds ist auf zwölf Jahre beschränkt.

1.4.3 Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident steht der Preisjury vor.

1.4.4 Die Preisjury prüft die eingereichten Vorschläge und beschafft die notwendigen Unterlagen (Werkverzeichnis, Werkbeschreibung, Tätigkeitsausweis). Sie schlägt dem Vorstand die Preisträgerinnen und Preisträger vor.

### 1.5. Entscheid

1.5.1 Der Vorstand wählt aus den Vorschlägen die Preisträgerin oder den Preisträger aus.

1.5.2 Der Medienpreis ist unteilbar.

### 1.6. Preisverleihung

1.6.1 Die Preisverleihung wird nach den Rahmenbedingungen und in Zusammenarbeit mit der SRG.Z durch die Sektion, aus deren Gebiet die Preisträgerin bzw. der Preisträger stammt oder zu der sie oder er in Beziehung steht, vorbereitet und gestaltet.

1.6.2 An die Organisation und Gestaltung leistet die SRG.Z einen finanziellen Beitrag.

### 1.7. Preissumme

Die Höhe des Medienpreises wird durch den Vorstand bestimmt. Für die Preissumme kommt die SRG Zentralschweiz auf.

### 1.8 Zuständigkeiten

Die Vergabe des Medienpreises wird durch den/die Vizepräsident/-in betreut.

## **2. Förderaktivitäten**

### **2.1. Förderwürdige Aktivitäten**

Die SRG.Z fördert kulturelle oder journalistische Leistungen in den Medien sowie medienpädagogisch oder medienwissenschaftlich hervorragende Arbeiten mit Mitteln. Dabei ist auch der Nachwuchs zu berücksichtigen.

### **2.2. Eingaben**

Eingaben können auf der Geschäftsstelle der SRG.Z durch Mitglieder des Leitenden Ausschusses und Mitglieder der Sektionsvorstände gemacht werden. Gesuche von Dritten werden im Leitenden Ausschuss geprüft bevor sie als Eingabe zu werten sind.

### **2.3. Preisträger / Preisträgerin**

Die Preisträgerin bzw. der Preisträger ist in der Zentralschweiz wohnhaft, stammt aus der Zentralschweiz oder die zu würdigende Arbeit ist auf die Zentralschweiz ausgerichtet. Der Preis kann auch einer Gruppe zugesprochen werden.

### **2.4. Fördermittel**

Ausgewählte Leistungen und Arbeiten können mit Geldbeträgen, Werkaufträgen, Vermittlungsleistungen, Kommunikations- und Marketingmassnahmen gefördert werden. Im Jahresbudget wird dazu ein Kredit reserviert.

### **2.5. Zuständigkeiten**

Die Förderaktivitäten werden durch den/die Vizepräsident/-in betreut.

### **2.6. Entscheid**

Über Förderaktivitäten entscheidet der Leitende Ausschuss.

### **2.7. Kommunikation**

Die Kommunikation zu Förderaktivitäten ist Aufgabe des Ressorts Kommunikation. Es finden keine Übergabefeiern statt. Die Geförderten haben auf die Unterstützung zu verweisen und der SRG.Z einen Einblick in das geförderte Schaffen zu ermöglichen.